

# **BStGer BB.2019.225 vom 19. November 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2019.225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.225)

FR: TPF BB.2019.225 du 19 novembre 2019

IT: TPF BB.2019.225 del 19 novembre 2019

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am Kopf der "kommentierten" Nichtanhandnahmeverfügung wird vermerkt "weitergeleitet an: Oberaufsicht d. Strafgesetzverordnung am 4.10.2019" und auf der Rückseite wird angemerkt "wurde an die Oberaufsicht d. Straf- gesetzverordnung zugestellt mit Mitteilung, bei nicht Einhaltung d. Bundes- recht u. Menschenrecht d. Europ. Strafgerichtshof, Europ. Gerichtshof f. Menschenrechte angerufen wird". Die Eingabe drückt damit, wenn auch laienhaft, einen Beschwerdewillen aus, weshalb sie als Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung entgegenzunehmen ist. Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben. Angesichts des Verfahrensausganges können die weiteren Eintretensvoraussetzungen offen bleiben.

### **E. 2.1**

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer merkt auf der angefochtenen Verfügung u.a. an: Erwägung wird vollumfänglich bestritten u. abgelehnt mit falschen Beweisaussagen, es bestehen Verletzungen von Bundesrecht u. Verletzung d. Menschenrechtskonvention mit den vorliegenden Diskriminierungen, Personen- u. Volkshetzerei sowie Gesetzes- u. Strafgesetzverletzungen.

(Es geht nicht um kantonales Recht.) Sie behaupten es aber.

Dass sich kein hinreichender Tatverdacht ergebe wird abgelehnt. Es sei hochkriminell u. angeklagt. Er liege mehrfach vor. Die nette Frau weiss überhaupt nicht, von was sie spricht und wendet falsche Beweisaussagen an. Die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite erzähle denselben Bullshit zur Deckung der vorliegenden Rechtspflegedelikte der massivst Angeklagten mit falschen Beweisaussagen Art. 306 StGB mit Irreführung der Rechtspflege Art. 304 StGB und falschen Anschuldigungen Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (falsche Indizien). Feststellungs- klagen bis heute verweigert beizustellen!

### **E. 2.3**

Wie die Bundesanwaltschaft zutreffend festhielt, fehlt es vorliegend an der Bundesgerichtsbarkeit (vgl. Art. 22–24 StPO). Sie ist zur Prüfung der angezeigten Delikte nicht zuständig. Soweit ersichtlich, geht es überdies durch-

- 4 -

wegs um Amtshandlungen, mit welchen der Beschwerdeführer nicht einverstanden ist. Seine Eingaben enthalten zwar Vorwürfe. Daraus wird aber nicht klar, welche Handlungen und wie genau sie die von ihm genannten Tatbestände und ihre einzelnen Merkmale (Voraussetzungen) erfüllen sollen: Die Anzeigen schildern keinen Sachverhalt, der eine Strafnorm erfüllen würde. Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf den Mindestbetrag von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.